

4. Nach welchen Grundsätzen ist die Frage zu entscheiden, ob nach dem Übertritt eines Landgerichtspräsidenten in den Ruhestand seine „Vertretung“ nach § 66 Abs. 2 GVG. dann zulässig ist, wenn sich die Wiederbesetzung der Stelle längere Zeit verzögert?

I. Straffenat. Urf. v. 18. Februar 1930 g. G. I 1224/29.

I. Schwurgericht Altenburg.

#### Gründe:

Die erhobene Rüge nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des erkennenden Gerichts ist unbegründet.

Seit dem 1. Dezember 1927 ist beim Landgericht A. die Stelle des Präsidenten unbesetzt, nachdem ihr letzter Inhaber nach mehrmonatiger Krankheit zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden war. Seitdem werden bei diesem Gericht die nach dem GVG. dem Landgerichtspräsidenten obliegenden Geschäfte von dem einzigen planmäßig angestellten Landgerichtsdirektor Dr. H. wahrgenommen. Insbesondere hat Dr. H. als „Vertreter“ des Landgerichtspräsidenten für die Tagung des Schwurgerichts, in der das angefochtene Urteil vom 16. Oktober 1929 ergangen ist, die richterlichen Beisitzer ernannt (§ 83 Abs. 2 GVG.) und die nach den §§ 86, 87 in Verbindung mit §§ 84 Abs. 1, 77 Abs. 3 GVG. zur Zuständigkeit des Landgerichtspräsidenten gehörenden Maßnahmen getroffen. Die Revision hält es für ungesetlich, für einen Verstoß gegen § 59 Abs. 1 Satz 1 GVG., daß die Stelle des Landgerichtspräsidenten während eines so langen Zeitraums nicht besetzt worden sei, und erblickt eine Verletzung der im vorigen Satze bezeichneten Vorschriften des GVG. darin, daß der Landgerichtsdirektor Dr. H. in der geschilderten Weise als „Vertreter“ des — gar nicht vorhandenen — Landgerichtspräsidenten tätig geworden sei. Da insbesondere die von ihm vorgenommene Ernennung der richterlichen Beisitzer des Schwurgerichts und Auslosung der Geschworenen ungültig sei, sei das Schwurgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Der erkennende Senat hat sich in seinem in RGSt. Bd. 62 S. 273 abgedruckten Urteil mit der Frage befaßt, unter welchen Voraussetzungen eine „Verhinderung“ im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 GVG. bei dem ordentlichen Vorsitzenden einer Kammer angenommen werden kann, wenn sich nach dessen Übertritt in den

Ruhestand die Wiederbesetzung seiner Stelle verzögert. Dort wird im Anschluß an die frühere Rechtsprechung ausgeführt, der Begriff der Verhinderung sei da, wo er in dem GVG. und in der StPD. vorkomme, vom Gesetz nirgends näher bestimmt und daher in keinem anderen, insbesondere nicht in einem eingeschränkteren als dem verkehrsüblichen Sinne gebraucht, nach dem jede tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit, in der gegebenenfalls erforderlichen Weise tätig zu werden, ausreiche. Auch beim Ausscheiden des ordentlichen Vorsitzenden infolge seines Übertritts in den Ruhestand oder infolge seines Todes könne von einer Verhinderung im Sinne der genannten Vorschrift gesprochen werden und eine Vertretung in Frage kommen. Verzögere sich in einem solchen Falle die Wiederbesetzung einer Stelle, so müsse bei der Prüfung der Frage, ob eine Verletzung des § 66 Abs. 1 Satz 1 GVG. vorliege, immer den Gründen der Verzögerung nachgegangen und die Entscheidung von den jeweiligen besonderen Umständen abhängig gemacht werden. Handle es sich um die Schaffung eines nur vorübergehenden, nicht eines dauernden Zustandes, so sei eine Verhinderung und damit die Zulässigkeit einer Vertretung zu bejahen. Zu verneinen sei sie nur dann, wenn die Prüfung ergeben sollte, daß mit der Verzögerung oder sogar mit der Unterlassung der Wiederbesetzung der Stelle aus irgendeinem Grunde eine Umgehung der §§ 62, 66 GVG. beabsichtigt sei. An den Grundfällen, die diese Entscheidung für die Zulässigkeit einer Vertretung des infolge seiner Veretzung in den Ruhestand oder infolge seines Todes ausgeschiedenen Kammervorsitzenden aufgestellt hat, hält der Senat fest. Das Revisionsgericht hat also nach der besonderen Gestaltung jedes einzelnen Falles zu entscheiden, ob aus ihr auf eine beabsichtigte Umgehung des Gesetzes zu schließen ist. Je länger die Wiederbesetzung einer Stelle sich verzögert, und je mehr der dadurch geschaffene Zustand tatsächlich einer Umgehung der §§ 62, 66 GVG. nahekommt, um so gewichtiger müssen die für die Verzögerung maßgebenden Gründe sein, wenn nicht die Annahme gerechtfertigt sein soll, daß mit der Unterlassung der Besetzung der Stelle die Schaffung eines ungesetlichen Dauerzustandes beabsichtigt werde. Diese Grundfälle sind auch für die hier zu entscheidende Frage maßgebend, inwieweit nach dem Ausscheiden eines Landgerichtspräsidenten aus dem Amte bis zur Wiederbesetzung seiner Stelle eine Vertretung nach

Maßgabe des § 66 Abs. 2 GVG. als mit dem Gesetz vereinbar anzusehen ist. Auch hier kommt es darauf an, ob die Nichtbesetzung der Stelle noch als eine vorübergehende betrachtet werden kann, oder ob die Umstände darauf hindeuten, daß die Schaffung eines Dauerzustandes beabsichtigt ist, der mit der Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 GVG. unvereinbar sein würde. Der Revision ist zuzugeben, daß der ungewöhnlich lange Zeitraum, während dessen die Stelle des Präsidenten beim Landgericht A. unbesetzt geblieben ist, — bis zum Erlaß des angefochtenen Urteils fast 2 Jahre — gegen die Annahme zu sprechen scheint, daß es sich bei der Unterlassung der Besetzung nur um eine vorübergehende Maßnahme handle. Der Senat verkennt auch nicht, daß es in hohem Maße unerwünscht ist, wenn ein Gericht für längere Zeit in einer Weise besetzt ist, daß zum mindesten Zweifel darüber auftauchen können, ob der bestehende Zustand dem Gesetze entspricht. Er ist aber unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles zu der Überzeugung gelangt, daß hier eine Umgehung des Gesetzes nicht beabsichtigt war. Der Erste Staatsanwalt in A. hat sich in seiner Gegenerklärung auf die Revisionsbegründung dahin geäußert: Bei Beginn der Geschäftsjahre 1928 und 1929 habe nicht festgestanden, daß die Stelle des Landgerichtspräsidenten während der einzelnen Geschäftsjahre unbesetzt bleiben solle. Es habe vielmehr jederzeit damit gerechnet werden können, daß sofort ein Präsident ernannt werde, und damit werde auch jetzt noch gerechnet. Eine Unordnung oder auch nur die Absicht des . . . Ministeriums, das Landgericht A. in Zukunft mit keinem Präsidenten zu besetzen, bestehe nicht. Es handle sich nicht um einen dauernden, sondern nur um einen vorübergehenden Zustand, weil sich das Ministerium über die Besetzung der Stelle noch nicht habe schlüssig werden können. Über die Gründe, die es erklärlich machen, daß das Ministerium während des erwähnten langen Zeitraumes noch zu keiner Entschließung gelangt ist, spricht sich der als Vertreter des Landgerichtspräsidenten tätige Landgerichtsdirektor Dr. H. in seiner dienstlichen Erklärung vom 26. November 1929 aus. Daß sich das Landgericht zur Zeit ohne Präsidenten behelfen müsse, sei nach seiner Auffassung ein Übergangszustand, der sich über die ursprüngliche Erwartung hinaus in die Länge gezogen habe und sein Ende finden sollte und solle, sobald sich die Verhältnisse hinsichtlich

der Organisation der Gerichte, der Eingehung von Verwaltungsgemeinschaften mit Nachbarländern usw. hinreichend geklärt hätten. Schließlich hat der Senat bei Prüfung der Frage, aus welchen Gründen die Besetzung der fraglichen Stelle sich verzögert habe, einen in der JW. 1930 S. 11 abgedruckten Aufsatz berücksichtigt, da dieser aus der Feder einer für ihre Beantwortung maßgeblichen Persönlichkeit, des Präsidenten des Oberlandesgerichts in S., stammt. Nach seiner Darstellung ist die Besetzung hinausgeschoben worden, um das Gutachten des Reichssparkommissars abzuwarten, da man mit der Möglichkeit einer Aufhebung des Landgerichts A. gerechnet habe. Die Erstattung dieses Gutachtens habe sich länger als vorhergesehen hingezogen, sei aber nunmehr geschehen. Der Senat entnimmt aus diesen Äußerungen, daß die Nichtbesetzung der Stelle des Landgerichtspräsidenten in A. nicht als eine dauernde, sondern lediglich als eine vorübergehende Maßnahme gedacht war, die beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses, den man ursprünglich als in näherer Zeit bevorstehend angenommen, der sich aber dann verzögert hatte, enden sollte. Trifft das aber zu, dann hat der Landgerichtsdirektor Dr. S. die in dem §§ 83 Abs. 2, 86, 87 in Verbindung mit §§ 84 Abs. 1, 77 Abs. 3 GVG. dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 a. a. D. als dessen im Gesetz bestimmter Vertreter wahrgenommen, und es war das Schwurgericht, das das angefochtene Urteil erlassen hat, vorschriftsmäßig besetzt. Anders könnte freilich künftig die Rechtslage dann zu beurteilen sein, wenn sich ergeben sollte, daß nach dem Eingang des Gutachtens des Reichssparkommissars die Entscheidung über das Fortbestehen des Landgerichts A. nicht mit der nach den Umständen möglichen Beschleunigung betrieben und gleichwohl die Besetzung der Stelle des Landgerichtspräsidenten unterlassen werde. Die bloße Möglichkeit, daß in ungewisser Zukunft eine Änderung der Gerichtsorganisation die Aufhebung des Landgerichts A. zur Folge haben könnte, vermag nach Ansicht des Senats die Nichtbesetzung der Stelle des Landgerichtspräsidenten auf weitere unbestimmte Zeit nicht zu rechtfertigen.